

VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

Beschluss

3 L 427/11.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren



Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hofemann und andere,
Stapenhorststraße 49, 33615 Bielefeld,
Gz.: 331/11HP02 ih,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 345 - 439, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5448849-423,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts - Vorläufiger Rechtsschutz -

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

am 01. September 2011

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht S c h o l l e

beschlossen:

1. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwältin Hirte-Piel in Bielefeld beigeordnet.
2. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Italien vorläufig auszusetzen. Soweit bereits eine

Abschiebungsanordnung erlassen und der zuständigen Ausländerbehörde übergeben wurde, wird der Antragsgegnerin aufgegeben, dieser mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Italien vorläufig nicht durchgeführt werden darf.

3. Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Antragsgegnerin.

Gründe:

1. Dem Prozesskostenhilfeantrag war aus den Gründen zu 2.) stattzugeben.
2. Der Antrag des Antragstellers vom 24.08.2011 auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat Erfolg.

Der Antrag ist nach § 123 Abs. 1 VwGO zulässig.

Insbesondere fehlt dem Antragsteller nicht das hierfür erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Das Rechtsschutzinteresse für den Antrag ergibt sich daraus, dass die Rückschiebung des Antragstellers nach Italien bis zum 15.09.2011 (GA Bl. 36) vorgesehen ist. Dem Antragsteller kann nicht zugemutet werden, die Zustellung der Abschiebungsanordnung abzuwarten, weil diese nach der bekannten Praxis der Antragsgegnerin erst kurz vor der Abschiebung erfolgt, und sodann kaum Zeit bleibt, um Rechtsschutz nachzusuchen.

Vgl. VG Minden, Beschluss vom 10. September 2009 - 9 L 467/09.A -, NRWE Rn. 7; VG Düsseldorf, Beschluss vom 22. Dezember 2008 - 13 L 1993/08.A -, S. 2; VG Sigmaringen, Beschluss vom 25. November 2008 - A 2 K 2032/08 -, S. 4.

Der Zulässigkeit des Antrags nach § 123 Abs. 1 VwGO steht auch § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Hiernach darf die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat, der - wie hier - auf dem Wege des § 27a AsylVfG ermittelt worden ist, zwar nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt

werden. Die vorläufige Untersagung der Abschiebung kommt nach § 123 VwGO jedoch dann in Betracht, wenn eine die konkrete Schutzgewährung nach § 60 AufenthG in Zweifel ziehende Sachlage im für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gegeben ist. Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Drittstaatenregelung,

vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1938, 2315/93 -, BVerfGE 94, 49 (113),

ist die Vorschrift des § 34a AsylVfG auch im Hinblick auf die Fälle des § 27a AsylVfG verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass sie entgegen ihrem Wortlaut die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit geplanten Abschiebungen in den sicheren Drittstaat, namentlich auf der Grundlage der Dublin II-VO, nicht generell verbietet, sondern derartiger Rechtsschutz in Ausnahmefällen nach den allgemeinen Regeln möglich bleibt. Eine Prüfung, ob der Zurückweisung in den Drittstaat oder in den nach europäischem Recht oder Völkerrecht für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer danach dann erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der im normativen Vergewisserungskonzept des Art. 16a Abs. 2 GG und der §§ 26a, 27a, 34a AsylVfG nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist. Zwar sind an die Darlegung eines solchen Sonderfalles strenge Anforderungen zu stellen, doch ist ein Antrag nach § 123 VwGO in diesen Fällen auch in Ansehung von § 34a AsylVfG nicht generell unzulässig.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1938, 2315/93 -, BVerfGE 94, 49 (102), und Beschluss vom 08. September 2009 - 2 BvQ 56/09 -, S. 3 f; OVG NRW, Beschluss vom 07.10.2009 - 8 B 1433/09.A -, NVwZ 2009, 1571; Nds.OVG, Beschluss vom 19.11.2009 - 13 MC 166/09 - bei juris.

Der demnach zulässige Antrag ist auch in der Sache begründet. Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Rege-

lung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Es bestehen schwerwiegende Bedenken, ob die Praxis der Durchführung von Asylverfahren in Italien den Kernanforderungen des EU-Rechts entspricht. Zwar hat Italien alle europarechtlich vereinbarten Standards zum Flüchtlingsschutz in nationales Recht übernommen. Es mehren sich aber die Hinweise, dass die tatsächlichen Umstände der Asylverfahren in Italien von diesen normativen Vorgaben zum Teil erheblich abweichen.

Die erkennende Kammer geht mit dem Verwaltungsgericht Gießen

vgl. B.v. 10.03.2011 – 1 L 468/11.GI.A. - , juris

nach den vom Verwaltungsgericht Gießen in der genannten Entscheidung zusammengefassten Tatsachenmaterial davon aus, dass das staatliche Aufnahmesystem in Italien völlig überlastet ist. Es existieren 3000 Plätze, die eine Aufnahme von Asylsuchenden für jeweils 6 Monate ermöglichen. Im Jahr 2011 haben bis Anfang Mai bereits 26.000 Flüchtlinge in Italien um Schutz nachgesucht (Spiegel Online vom 26.04.2011, Peters: „Paris und Rom schotten sich ab“). Die Wartelisten für diese Plätze sind lang. Selbst wenn die Flüchtlinge einen dieser Plätze erhalten haben, sind sie nach Ablauf von 6 Monaten sich selbst überlassen. So ist die große Mehrheit der Asylsuchenden ungeschützt, ohne Unterkunft, und ohne gesicherten Zugang zu Nahrungsmitteln. Daraus ergibt sich u.a. das Problem, dass die Anmeldung eines festen Wohnsitzes nicht möglich ist. Ein fester Wohnsitz ist jedoch Voraussetzung für den Zugang zum staatlichen Gesundheitssystem. Auch die Zuteilung einer Steuernummer, die einen legalen Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht, ist nur mit festem Wohnsitz möglich. Für Flüchtlinge, die im Dublin-Verfahren nach Italien abgeschoben wurden, bedeutet dies jedoch auch, dass sie für ein gegebenenfalls noch in Deutschland durchzuführendes Klageverfahren nicht erreichbar sind.

Ebenso: VG Regensburg, B. vom 14.06.2011 - RN7E 11.301 89 -; VG Schleswig-Holstein, B. vom 03.06.2011 - 1 B 21/11 -; VG Braunschweig, B. vom 09.05.2011 - 7 B 58/11 - juris; VG Freiburg, B. vom 24.01.2011

- A 1 K 117/11 - , juris; VG Meiningen, B. vom 24.02.2011 - 2 E 20040/11Me - juris; VG Darmstadt, B. vom 11.01.2011 - 4 L 1889/10.DA.A - juris; VG Köln, B. vom 10.01.2011 - 20 L 1920/10.A - , juris; VG Minden, B. vom 07.12.2010 - 3 L 625/10.A - , juris.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen zur Lage von Asylbewerbern in Italien ist im Hauptsacheverfahren zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben das Grundgesetz für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung,

vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1938, 2315/93 -, BVerfGE 94, 49 (99 f.),

trifft, wenn eine Abschiebung in einen nach der Dublin II-VO zuständigen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften -hier Italien - Verfahrensgegenstand ist, und ob etwaige Vorgaben einer Überstellung - hier nach Italien - entgegenstehen.

Vgl. zu dieser Prüfung im Rahmen der Verfassungsbeschwerde mit Blick auf § 34a Abs. 2 AsylVfG: BVerfG, Beschluss vom 08. September 2009 - 2 BvQ 56/09 -, juris Rn. 4.

Die Erfolgsaussichten eines diese Prüfung umfassenden Hauptsacheverfahrens sind weder offensichtlich zu verneinen, noch zu bejahen. Denn die Prüfung erfordert die Beantwortung tatsächlich und rechtlich komplexer Fragen, die im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes nicht möglich ist.

Zur Problematik der Bestimmung sicherer Drittstaaten: BVerfG, Beschluss vom 08. September 2009 - 2 BvQ 56/09 -, juris Rn.4; Lübbe-Wolff, Das Asylgrundrecht nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1996 - DVBl. 1996, 825 ff.

Bliebe dem Antragsteller der begehrte Erlass der einstweiligen Anordnung versagt, obsiege er aber in der Hauptsache, könnten möglicherweise bereits eingetretene Rechtsbeeinträchtigungen nicht mehr verhindert oder rückgängig gemacht werden.

Bereits die Erreichbarkeit des Antragstellers in Italien für die Durchführung des Hauptsacheverfahrens wäre – wie dargelegt - nicht sichergestellt, da ihm in Italien die Obdachlosigkeit droht. Die Nachteile, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erginge, dem Antragsteller der Erfolg in der Hauptsache aber versagt bliebe, wiegen dagegen weniger schwer. Dies gilt insbesondere für die Tatsache, dass der Antragsteller gegebenenfalls sogar eine Kettenabschiebung nach Griechenland zu befürchten hätte. Insbesondere widerspricht die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz im Überstellungsverfahren nicht gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Eine gemeinschaftsrechtliche Pflicht zum Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes bei Überstellungen nach der Dublin II-VO besteht nicht. Vielmehr sieht das Gemeinschaftsrecht die Möglichkeit der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen Überstellungen an den zuständigen Mitgliedstaat nach deren Art. 19 Abs. 2 Satz 4 und Art. 20 Abs. 1 Buchst. e Satz 4 Dublin II-VO selbst vor.

BVerfG, Beschluss vom 08. September 2009 - 2 BvQ 56/09 -, juris Rn. 5.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG.

Der Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Scholle



Ausgefertigt

Bringewat
Bringewat, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle